

Gemeinde Unterreichenbach Landkreis Calw

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 19.11.1996

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach am 14.05.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§1 Satzungsänderung

§ 5 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 105 Euro.
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil (Monat) der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 210 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Unterreichenbach, 14.05.2024
Carsten Lachenauer
Bürgermeister

Hinweis auf Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterreichenbach, 14.05.2024.
Carsten Lachenauer
Bürgermeister